

1. Ausfertigung

BENUTZUNGSORDNUNG für das städtische Gebäude Lange Straße 6 "Altenbegegnungsstätte"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), in Verbindung mit § 45 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 10.03.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 06.06.1988 folgende Benutzungsordnung für die Räume der städtischen Altenbegegnungsstätte im Gebäude Lange Straße 6 beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

Das Gebäude Lange Straße 6 ist eine Betreuungsstätte für ältere Bürger in der Stadt Schleswig.

Sie bietet im Rahmen der offenen Betreuungsarbeit Bürgern, insbesondere älteren Bürgern aus Schleswig und Umgebung die Möglichkeit, einer sinnvollen zielgerichteten Freizeitgestaltung nachzugehen.

Weiterhin stellt die Altenbegegnungsstätte Verbänden und sonstigen Gruppierungen, die im Rahmen der Altenbetreuung tätig sind, Räume für Gruppenarbeit zur Verfügung. Diese stehen auch den Bewohnern des städtischen Altenheimes und der benachbarten Wohnanlage im Rahmen ihres Pflegesatzes zur Benutzung offen.

§ 2

Trägerschaft/Leitung

Träger der Einrichtung ist die Stadt Schleswig.

Die Leitung obliegt der Heimleitung des städtischen Altenheimes.

§ 3

Benutzerkreis

Ältere Bürger können die Altenbegegnungsstätte Lange Straße 6 in den bekanntgegebenen Öffnungszeiten besuchen, die Einrichtung nutzen und Angebote wahrnehmen.

Seniorenkreise oder Gruppierungen älterer Bürger können im Rahmen der Zielrichtung zu vereinbarten Zeiten die Räume der Begegnungsstätte für ihre Zwecke nutzen.

Die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen, die der Zielsetzung einer Altenbegegnungsstätte entgegenstehen, ist nicht möglich. Die Benutzung durch ältere Bürger ist stets vorrangig.

§ 4

Umfang der Benutzung

Die überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Alle Räume, Einrichtungen, Gegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich der Hausleitung bzw. dem Sozialamt anzuzeigen. Werbung ist in der "Altenbegegnungsstätte" untersagt.

Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit der Genehmigung der Trägerin angebracht werden.

§ 5

Nutzung durch Vereine und Verbände

Die Benutzung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters der Gruppe stattfinden. Dieser ist für die Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen gegenüber der Trägerin verantwortlich.

Der Leiter der Veranstaltung hat vor Benutzung die Einrichtungsgegenstände und Geräte auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schadhafte Gegenstände und Geräte sind nicht zu benutzen. Etwaige Mängel sind der Hausleitung sofort anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu vermerken. Geschieht dies nicht, gelten die Einrichtungsgegenstände und Geräte als ordnungsmäßig abgenommen.

Der Leiter der Veranstaltung hat im Benutzungsbuch die geforderten Angaben zu machen. Er ist dafür verantwortlich, daß die benutzten Räumlichkeiten am Ende der Veranstaltung ordnungsmäßig aufgeräumt sind.

Zu dieser "kleinen Reinigung" gehören z. B. das Aufräumen der Küche, Geschirr abwaschen, Aschenbecher reinigen, Tische abwischen und Fußboden fegen bzw. Fußbodenbelag saugen. Die Räume sollen wieder benutzbar hergerichtet sein.

Die Trägerin reinigt die Treppe und Toiletten täglich, die Gruppenräume zweimal wöchentlich.

§ 6

Widerrufsrecht

Werden Räumlichkeiten nur zur regelmäßigen Nutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Ein Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren sind in einer besonderen Satzung betr. die Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten in der städtischen Altenbegegnungsstätte im Gebäude Lange Straße 6 geregelt.

§ 8

Haftungsausschluß

Jegliche Haftung der Stadt Schleswig sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern aus der Benutzung der Räume, insbesondere

auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände entstehen, sind ausgeschlossen, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt übernimmt jedoch keine Haftung für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die von den Benutzern und Besuchern eingebracht werden.

Die Vereine, Verbände und Gruppen bzw. deren Leiter sind verpflichtet, die Stadt Schleswig von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.

Benutzer und Besucher haften der Stadt Schleswig als Gesamtschuldner für alle aus Anlaß der Benutzung eingetretenen Schäden, es sei denn, sie können nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft.

Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Jeder Schadenfall ist der für die Genehmigung zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht in den Räumen der Altenbegegnungsstätte übt das Sozialamt aus. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung (Hausordnung) kann das Amt ein Hausverbot aussprechen.

Vertretern der Stadt Schleswig ist der Zutritt jederzeit gestattet.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Altenbegegnungsstätte bekanntgegeben.

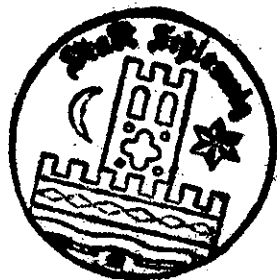
§ 11 Ausnahmen

Der Magistrat kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, den 14. Juni 1988



STADT SCHLESWIG
DER MAGISTRAT

Bartheidel

(Bartheidel)
Bürgermeister